# Satzung Heimatverein Wolzig e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Heimatverein Wolzig e.V. hat seinen Sitz in 15754 Heidesee, Ortsteil Wolzig, "Alte Kaufhalle", Friedersdorfer Straße 50.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Heimatverein Wolzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Verbundenheit mit Wolzig und seiner Umgebung;
  - der Beschäftigung mit der Geschichte, Gegenwart und weiteren Entwicklung von Wolzig und seiner Umgebung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten
  - zur Erforschung und Vermittlung der Heimatgeschichte;
  - zur Pflege des Dorfes und seiner Umgebung wie Wasserwanderstützpunkt, Naturbad, Sportstätte und Wanderwege unter Einbeziehung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dem Uferschutz;
  - zum Erhalt und Ausbau von Einrichtungen und Veranstaltungen, die das Gemeinwohl im kulturellen und sportlichen, dem Freizeitbereich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den älteren Bürgern förderlich sind;
  - zur Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die in oder für Wolzig wirken;
  - zur Vermittlung von Kenntnissen über das Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heideseen und den Denkmalschutz sowie zum Erhalt und der Pflege der natürlichen Umgebung;
  - zur Bündelung der Kräfte gegen Gewalt, für Ordnung und Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz, für Präventionsmaßnahmen gegen Kriminalität;
  - zur Unterstützung und Förderung der Jugend;
  - zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und eines generationsübergreifenden Miteinanders.
- (4) Der Heimatverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und einen Aufnahmeantrag gestellt hat.
- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser hat der Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festzustellen. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse durch offene Abstimmung.
- (3) Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands ;
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins:
  - Wahl des Revisors sowie Entgegennahme dessen Berichts;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Erlass ergänzender Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der ersten Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
  - c) dem/der zweiten Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden

als vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Als geschäftsführender Vorstand können bis zu vier weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## § 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisor/in. Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

# § 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Heidesee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wolzig zu verwenden hat.

## § 10 Haftungsausschluss

Die Haftung der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bei rechtsgeschäftlich begründeten Schulden beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Dies gilt insbesondere für den Vorstand. Alle Rechte und Pflichten aus eventuellen vertraglichen Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten gelten ausschließlich für den Verein als Vertragspartner. Jegliche personelle Haftung des Handelnden als Vorstandsmitglied und als Revisor nach § 54 BGB wird hiermit ausgeschlossen.

#### § 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2012 beschlossen.

Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Mario Oswald Ute Elfenbein Thomas Wolff

Sarah Pridat Kati Keßler Rosemarie Kuschawa Anne Schönfeldt